

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger Uebrigens welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. :-: Vierteljährlich M 2.-, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf. :-: durch die Post bezogen M 2.10. :-:

## Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postcheckkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Masse's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Restame :-: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. :-: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangswieser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortshaften Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretinig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weizbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Ziemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. F. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 80

Sonnabend, den 6. Juli 1918.

70. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

### Amtlicher Teil.

#### Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen zur Erlangung der Schwerarbeiter-Brotzulage.

Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlangung der Schwerarbeiter-Brotzulage ist künftig bei der Gemeindebehörde durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, die mit Unterschrift und Stempel (Firmen-, Dienststempel) versehen sein muß, nachzuweisen. Zu der Bescheinigung ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Ortsbehörde zu entnehmen ist. Bescheinigungen, zu denen der vorgeschriebene Vordruck nicht verwendet worden ist, sind zurückzuweisen.

Die Bescheinigung verbleibt im Besitze des Brotmarkenempfängers. Auf ihr ist bei jeder Kartenausgabe vom Arbeitgeber zu bestätigen, daß die ursprünglich bescheinigte Tätigkeit des Scheinhabers weiter besteht. Ohne eine solche erneute Bescheinigung ist die Gewährung der Schwerarbeiter-Zulage zu verweigern.

Hierzu wird weiter noch folgendes bestimmt:

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsbescheinigung vor jeder Kartenausgabe so rechtzeitig auszufüllen, daß die brotzulageberechtigte Person in der Lage ist, sie am Tage der Kartenausgabe der Brotkartenausgabestelle mit vorzulegen.

Später vorgelegte Arbeitsbescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.

2. Bei der erstmaligen Ausstellung der Arbeitsbescheinigung ist gleichzeitig der erste Abschnitt über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses mit auszufüllen, da dieser Abschnitt als Ausgabebeleg für die ausgegebene Schwerarbeiter-Zulage von der Brotkartenausgabestelle abzutrennen und zurückzubehalten ist.

3. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 57, 58, 79 Bff. 12 der R. G. Ordnung vom 21. 6. 1917 bestraft.

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Kamenz, den 12. Juni 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz und die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz.

#### Frühdrusch betreffend.

Hinsichtlich der Frühdruschprämien wird darauf hingewiesen, daß diese Prämien keine Erfolgsprämien darstellen. Die Prämien werden daher ausnahmslos nur für dasjenige Getreide gezahlt; daß innerhalb der vorgezeichneten Fristen zur Ablieferung gelangt. Als Ablieferung gilt lediglich die tatsächliche Ablieferung seitens des Erzeugers an den Getreidekäufer. Vereinbarungen, monach Vorräte für Rechnung des Erwerbers im Gewahrsam des Erzeugers verbleiben, ist für die Berechnung der Druschprämien nicht der Ablieferung gleich zu stellen. Wird eine Frist veräumt, so kann die Zahlung nicht mehr erfolgen, selbst wenn die rechtzeitige Ablieferung ohne jedes Verschulden des Erzeugers unterblieben ist.

Kamenz, am 5. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

#### Fleischzulage für die Erntearbeiter.

Während der Erntezeit soll für die Dauer von 4 Wochen an in der Ernte tätigen Personen eine Fleischzulage von insgesamt 600 Gramm gewährt werden. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber einschließlich der Rittergüter, die diese Zulage für sich und ihre Erntearbeiter beanspruchen wollen, haben dies bis zum Mittwoch, den 10. Juli bei ihrer Gemeindebehörde anzumelden. Hierbei ist anzugeben, ob die Zulage aus den eignen Fleischvorräten entnommen werden soll, oder ob die Belieferung der Zulage durch den Fleischer gewünscht wird. Den Gemeindebehörden gehen Anmeldevordrucke zu, in welchen die Antragsteller namentlich aufzuführen sind. Die Zulage darf nur den für die Erntezeit dauernd angenommenen Hilfskräften gewährt werden, nicht dagegen denjenigen, die nur vorübergehend tätig sind. Die Zulage soll in der Weise als Hilfskräfte beschäftigt werden.

Die Gemeindebehörden haben bei der Entgegennahme der Anträge darüber zu wachen, daß nur für die hiernach berechtigten Personen, die Fleischzulage beantragt wird. Die Vordrucke sind von den Gemeindebehörden bis Sonnabend, den 13. Juli bei der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Zulage soll in der Zeit zwischen dem 28. Juli und 24. August gewährt werden. Näheres hierüber wird noch bekannt gegeben werden.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz. am 5. Juli 1918.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß an den Nachmittagen und insbesondere Mittwochs nachmittags auf der Königlichen Amtshauptmannschaft nur besonders dringliche Sachen mündlich oder telefonisch anzubringen sind, da die Nachmittage vorwiegend zur Erledigung der schriftlichen Dienstgeschäfte benötigt werden.

Kamenz, den 2. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

#### Die Ententewerte in Murman.

Von unserem Berliner Vertreter.

Nach einer Basler Meldung soll die Entente im Murmangebiet Werte für etwa 2 Milliarden liegen haben. Kein Wunder, wenn sie alles daran setzt, um diese Werte zu schließen. Daraus erklärt sich wahrscheinlich auch die Truppenverstärkung, die wieder gemeldet wird. Doch darf man

nicht verkennen, daß es sich für die Entente nicht allein darum handelt, ihren Gewinn in Murman zu sichern, sondern sie legen viel mehr Wert darauf, neue Eroberungen zu machen. Neues kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn der Kerenskische Plan in Erfüllung geht, die jetzige russische Regierung gestürzt und von der Entente eine andere auf den Plan gehoben wird. Es laufen hundert und mehr Gerüchte um: Nach dem einen soll Großfürst Michael sich bereits zum Zaren von Rußland ausgerufen haben oder ausgerufen

worden sein, ein anderes widerspricht diesem, denn es sagt die Bolschewisten ständen stärker da als zuvor und die Zahl der Tschechen wäre so gering und dezimiert, daß nicht damit zu rechnen ist, durch ihre Hilfe ein neues Barentum aufzurichten.

Die Entente scheint nun aber tatsächlich auch nicht mit diesem Deserteure-Heere Eroberungen machen zu wollen denn noch immer schweben Verhandlungen, ob man gemeinsam in Rußland „interponieren“ soll oder nicht. Frankreich

#### Krankenzwieback.

Zufolge Verordnung des Kriegsernährungsamtes in Berlin wird hiermit unter Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1917 - Kamenzener Tageblatt Nr. 297 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 153 - bestimmt, daß Krankenzwieback künftig ohne Brotmarken von den Apotheken abgegeben werden darf.

Im übrigen hat es bei den Bestimmungen dieser Bekanntmachung, insbesondere aber dabei zu verbleiben, daß der Zwieback nur an Kranke gegen gerichtlich-ärztliches Attest, sowie an Kinder unter 2 Jahren und an Personen über 70 Jahren gegen ortsbehördlichen Ausweis abzugeben ist.

Die Zuweisung an die Empfangsberechtigten, außer an Kranke darf wöchentlich 2 Päckchen Zwieback nicht übersteigen.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 4. Juli 1918.

#### Ährenlesen.

1. Das Ährenlesen ist mit Genehmigung der Besitzer der abgeernteten Felder gestattet. 2. Die hierdurch gewonnenen Körner sind, wie die gesamte Ernte, für den Kommunalverband Kamenz beschlagnahmbar.

3. Die gewonnenen Körner sind demnach entweder dem Besitzer des Feldes oder den Einkäufern des Getreideeinkaufs e. G. m. b. H. in Kamenz zum Kaufe anzubieten. Es ist also keinesfalls gestattet, die Körner - wie es im laufenden Jahre vielfach geschehen war - einem Bäcker mit dem Auftrage der Vermahlung durch eine Mühle zu übergeben oder sie direkt in einer Mühle vermahlen zu lassen.

Die ortsbehördliche Ausstellung von Mahlkarten zu diesem Zwecke ist unzulässig. Der Besitzer der Körner, der Müller und gegebenenfalls der Bäcker machen sich im Zuwiderhandlungsfalle strafbar.

Kamenz, den 21. Juni 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

#### Das Einlage-Buch Nr. 15152

hiesiger Sparkasse wird, da sich der unbekannte Inhaber desselben, der unterm 11. März 1918 ergangenen Aufforderung ungeachtet, innerhalb der dreimonatigen Frist nicht gemeldet hat, hiermit für

ungültig

erklärt.

Pulsnitz, den 4. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Sparkassenausschusses.

#### Die Annahmestelle Pulsnitz für getragene Kleidung Markt 324

ist geöffnet Montags und Freitags, nachm. von 2 bis 4 Uhr.

Die Annahmestelle kauft Uniformen jeder Art, Zivilkleidung, Wäsche, Schuhe und Lumpen. Auf Grund der Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle werden gegen Abgabe von Oberkleidung und Schuhwaren insbesondere auch Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinigen ausgestellt. Nähere Auskunft wird in der hiesigen Polizeikanzlei erteilt.

Die Annahmestelle.

Am Dienstag, den 9. Juli 1918:

#### Biehmarkt in Pulsnitz.

Ursprungszeugnisse sind mitzubringen.

#### Sonntag, den 14. Juli und Montag, den 15. Juli 1918:

#### Krammarkt in Pulsnitz.

Nur diejenigen Fieranten haben Anspruch auf einen Platz und eine städtische Bude für diesen Jahrmak, welche ihr Eintreffen 8 Tage zuvor dem städtischen Marktmeister schriftlich angezeigt haben.